

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1796

2.5.1796 (No. 18)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-997274](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-997274)

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.



Montag, den 2ten May. 1796.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1) Wenn hieselbst vorgekommen und missfällig bemerkt worden, daß ungeachtet in der im 1sten Suppl. des C. C. O. P. I. Nro. I. enthaltenen Kirchenordnung Cap. 12. §. 2. bereits verfaßt ist, daß die stillen Beysetzungen der Leichen, mit Ausnahme der todty-bohrenen auch ohne Kaufe verstorbenen Kinder, weshalb jedoch bey verdächtigen Fällen die in der angezogenen Kirchen-Ordnung C. 12. §. 7. vorgeschriebene vorherige Berichts-Erstattung der Prediger zu beobachten, ohne des Consistorii Erlaubniß und Erlegung eines Gewissen zu milben Sachen nicht geschehen sollen, und ungeachtet nur noch durch die im 3ten Suppl. C. C. O. P. I. n. 69. vorhandene Verordnung vom 28. Febr. 1748, die stillen Beerdigungen ganz geringer und unvermögender Leute oder deren Kinder, ohne vorher nachzusuchende Erlaubniß des Consistorii verstatet, jedoch zugleich auch solch-erhalb den Predigern aufgegeben worden, jedesmal und gleich darauf, mittelst Anlegung beglaubter Attestate in Ansehung der Dürftigkeit und Armuth davon an das Consistorium zu berichten, dennoch seit einiger Zeit, ohne daß die verordnete Consistorial-Erlaubniß ausgewürket, oder solche, wenn etwa wegen Entlegenheit des Orts oder der Wege und Witterung, dieselbe vor der wirklichen Beysetzung der Leichen nicht sählich hätte haben beschaffet werden können, doch wenigstens nachgeholt worden, nicht nur mehrere stille Beerdigungen geschehen sind, sondern auch einige Prediger die ihnen solcherhalb obliegenden Mittheilungen unterlassen haben; so wird zu fernerer Verhütung dieser Mißbräuche hiemittelt wiederholt verordnet, daß künftig, mit Ausnahme jedoch der todtygeborenen und ohne Kaufe verstorbenen Kinder, auch der in Armuth und Dürftigkeit Verstorbenen, keine stille Beerdigungen geschehen sollen, wenn nicht vorher die dazu erforderliche Consistorial-Erlaubniß nachgesucht, und dem beykommenden Prediger vorgezettelget werden; es wäre denn, daß dieselben wegen Entlegenheit des Orts oder wegen der Witterung und Wege vor der wirklichen Beysetzung der Leiche nicht sählich ausgewürket werden könnte, als in welchem Fall jedoch die Auswirkung der desfälligen Consistorial-Erlaubniß wenigstens innerhalb vier Wochen nach solcher, in diesem besondern Fall nur sofort zulassenden stillen Beerdigung von dem Beykommenden annoch nachgeholt und dem Prediger des Orts vorgezettelget werden muß. Und wird bezuef genauer Beobachtung dieser Verfügung den sämtlichen Predigern dieses Herzogthums hiedurch zur unabwieslichen Pflicht gemacht, alljährlich vor Ablauf des Januar-Monats von allen, in dem nächstvorher abgelaufenen Jahre in ihrer Gemeinde vorgefallenen stillen Beerdigungen, an in drey Abschi-

lungen zu verfassendes Verzeichniß, in dessen ersten Abtheilung die stillen Beerbdigungen armer und dürftiger Personen; in der zweyten diejenigen, weshalb die verordnete Consistorial-Erlaubniß entzwey vor der Besetzung der Leiche, oder doch wenigstens in dem obgedachten Ausnahme-Fall innerhalb vier Wochen nach dieser Besetzung ausgemisset und dem Prediger vorgezeigt worden; in der dritten Abtheilung aber alle übrige vorgefallene stille Beerbdigungen und diejenigen, welche solche zu besorgen gehabt, namentlich zu bemerken und anzuführen sind, unmittelbar an das Consistorium einzusenden; da dann letzteres in Ansehung der, in der dritten Abtheilung bemerkten Fälle die Bescheidenden nicht nur zur nachzuholenden Auswirkung der erforderlichen Consistorial-Concession anhalten, sondern auch noch überdies für einen jeden Fall in einer halben Rtblr. Brüche zur Kanzley Armenbüchse nehmen wird. Da auch dem Consistorium angezeigt worden, daß die im 3ten Suppl. C. C. O. Seite 482 enthaltene Verordnung, worin die Ankunft der Leichen wenigstens auf 1 Uhr Nachmittags festgesetzt worden, nur selten mehr befolget würde, und der Prediger oft 2 bis 3 Stunden und länger die Ankunft der Leichen erwarten muß, zur Entschuldigung aber, besonders in den Marschen angeführt würde, daß die vorgeschriebene Zeit gar zu kurz sey; so wird zu Abstellung dieses Mißbrauchs sowol, als zu Beräumung des gedachten Entschuldigungsgrundes, die Zeit der Ankunft der Leichen nunmehr auf 2 Uhr Nachmittags festgesetzt, zugleich aber auch in Gemäßheit der gedachten Verordnung, wiederholt hiedurch verfügt, daß die später als 2 Uhr kommenden, und zwar die Vermögenden 1 Rtblr. die Geringern aber 36 gr. und für jede noch spätere Stunde überdem die Hälfte dieses Brüche, behauf der Armen-Casse eines jeden Kirchspiels, an den von dem Prediger darüber zu benachrichtigenden benachbarten Juraten binnen 8 Tagen bey Strafe der Execution zu bezahlen haben. Decretum Oldenburg a Consistorio, den 14. April 1796. **Wolters** v. **Berger**.

2) Wenn vorstimmenden Umständen nach der ganz freye Handel mit Körnern, Bohnen, Buchweizen, Kartoffeln und Heu vom ersten May d. J. an wieder gestattet, auch das Bräntewein Brennen von einländischem Roden von solcher Zeit an erlaubt werden kann: so werden die desfallsigen Verbothe hiemittelst aufgehoben. Die Ausfuhr des Rodens und Weizens bleibt indessen noch bis weiter verbotben, und kann nur auf Cammerpässe, welche unentgeltlich ertheilet werden, geschehen. Oldenburg aus der Cammer, den 28. April 1796.

Hendorf. **Römer.** **Berbar.**

3) Es wird hiemittelst ein jeder ernstlich gemahnet, in dem Herrschaftl. Aufgehölze vor dem Eversten Thore weder Vögel zu fangen, noch die Vogelnester zu zerstören oder auszunehmen, wem dem mit verdoppelter Aufmerksamkeit von den beikommanden Unterbedienten auf diesen überhandnehmenden Muthwillen vigiliret, und wer dabey betroffen wird, mit willkürlicher Herrschaftl. Brächen, oder d. m. Befinden nach Leibesstrafe belegt werden soll. Damit auch diesem Unzug um so eher gesteuert werde, wird unerwachsenen Burschen schlechterdings untersagt, allein und ohne Aufsicht die gebahnten Alleen und Gänge zu verlassen und im Gehölz herum zu streichen. Wer dagegen handelt, wird, den Umständen nach, entweder seinen Eltern oder Vorgesetzten zur Bestrafung übergeben, oder auch auf der Stelle gezüchtigt werden. Oldenburg aus der Cammer, den 30. April 1796. **Römer.**

Wardenburg. **Wenz.**

4) Es hat die Herzogliche Cammer, Namens der gnädigsten Herrschaft, von der Cammer-Räthin Grovermann einen vor dem Haaren Thore am Stadtgraben gelegenen Garten, woran des wensl. Becker Meinardus Erben mit ihren Gärten benachbart sind, verkauft. Die Aug. ist d. 15. Jun. a. c. auf hiesiger Herzogl. Regierungs-Canzley.

5) Der Major von Diken, zu Loy, hat sein an des Johann Grimme zum Nordermoor viertheil Bau habendes Meierrecht mit allen anhänglichen Gerechtigkeiten, an diesen Johann Grimme für eine reine Summe Geldes zu ewigen Tagen verkauft und abgetreten. Die Aug. ist d. 15ten Jun. a. c. auf hiesiger Herzogl. Regierungs-Canzley.

6) Johann Christoph Schellen, zu Apen, hat die Hälfte seines in der Apen Kirche vor der Seiten Thüre, im Gange linker Hand sub No. 2. der Stühle belegenen aus 4 Sitzen bestehenden Frauenkirchensstuhl, an Johann Cordes zu Nordloh, verkauft. Die Ang. ist d. 6. Jun. a. c. auf hiesiger Herzogl. Procurations-Canzley.

7) Auf geschriebenes Ansuchen des vor ein paar Jahren ohne Hinterlassung von Leibes Erben mit Tode abgegangenen Hinrich Stähmers, zu Bardenfleth, Intestat Erben Jürgen Friederich Gannemann, Johann Rehme und Johann Friederich Hauerken, Namens ihrer Ehefrauen, auch der beyden letztern Kinder Vormünder, werden alle und jede, welche an obgenannten weyl. Hinrich Stähmers Nachlass aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen mochten, hiedurch convociret, solche am 2. Jun. d. J. sub poena præclusi ac perpetui silentii bey dem hiesigen Herzogl. Landgerichte anzugeben.

8) Johann Munderloh, Rötter in der Wisting, hat von seiner sogenannten Wische einen Theil von ungefähr $1\frac{1}{2}$ Fäck, an Johann Punken daselbst erbeigenthümlich verkauft. Die Ang. ist d. 4. Jun. a. c. bey dem hiesigen Herzogl. Landgerichte.

9) In Convocationssachen wegen der von weyl. Johann Daniel Noltenius Wittwe in Bremen an den Zollinspector Claussen und dessen Ehefrau, zur Brake, äbertvagenen Grundstücke, werden alle und jede, welche in dem auf den 5ten Mart. a. p. anberahmet gewesenen Angabetermin bey dem hiesigen Landgericht sich nicht gemeldet haben, hiemit præcludiret, und wird denselben ein ewiges Stillschweigen auferlegt.

10) Des weyl. Gerd Cristian Schilts, gewesenen Wirths und Rötters, zu Tossens belegenes Haus mit circa 4 Fäck Landes, soll den 4. Jun. a. c. in Ablroggen Wirthshause zu Tossens, verkauft werden. Die Ang. ist d. 27. May a. c. Jedoch brauchen diejenigen Creditores, welche bey dem weyl. Gerd Christian Schilts Convocation und des Johann Schilts Concurs sich bereit gemeldet, ihre Angaben nicht zu wiederholen) bey dem Herzogl. Ovelgönnschen Landgerichte.

11) Meinwert Bloch zur Brake, hat sein zur Klipfaane bey der Schelde-Gärsen Mühle belegenes Haus nebst Garten und sonstigen Vertinentien excl. jedoch einer Manns-Kirchen und einer Pflanzstätte in und bey der Holtwarder Kirche, an Jürgen Hinrich Seemann zur Klipfanner Schelde-Gärsen Mühle, verkauft. Die Ang. ist d. 24. May a. c. bey dem Herzogl. Ovelgönnschen Landgerichte. Zugleich wird zu Abdrung eines Præclusiv-Bescheides Terminus auf d. 2. Jun. a. c. angeisset.

12) Es ist Christoph Schröder, zu Neuenbrock, gesonnen, seine aus Johann Wilhelm Dattmanns Sonens geldsete, in der Apler Wisch belegene Hofstelle, mit 24 Fäcken Landes, den 24ten May a. c. in Kohlen Wirthshause zu Abbehanzen, verkaufen zu lassen. Die Angabe ist den 24ten May a. c. bey dem Herzogl. Ovelgönnschen Landgerichte.

13) Weyl. Johann Dierck Busch Wittwe zu Neuenkoop, ist gewillt, ihr daselbst auf Johann Hinrich Müllers Lande stehendes Haus wie auch eine Kuh und einiges Hausgeräth, d. 27. May a. c. in ihrem Hause verkaufen zu lassen. Die Ang. ist d. 24. May a. c. bey dem Herzogl. Delmenhorstischen Landgerichte.

14) Johann Friederich Schröder, Rötter zu Bockhorn, hat sein sogenanntes Ellenserland, von 1 Fäck, zwischen Bloemken- und Brunken oder Ahlhorns-Land gelegen, an Rötter Carstens jun. zur Blauhand, verkauft. Die Ang. ist d. 30. May a. c. bey dem Herzogl. Neuenburgischen Landgerichte.

15) Weyl. Brunke Brunken gewesenen Rötters in Bockhorn Wittwe, Gesche Margrethe, hat in Besitzschaft des Harm Kencken daselbst, ihre zwischen Johann Friedrich Schröder und Landrunders Landen belegene 1 Fäck Ellenserlandes, an Rötter Carstens jun. zur Blauhand, verkauft. Die Ang. ist d. 30. May a. c. bey dem Herzogl. Neuenburgischen Landgerichte.

16) Otmann Otmanns zu Apen, hat sein daselbst belegenes Wohnhaus zum Abbruch, an seinen Nachbar Johann Meyer und dieser dagegen sein bisheriges Wohnhaus nebst der Hausstelle, an gedachten Otmann Otmanns übertragen, und recip. gegen einander ausgetauscht. Die Ang. ist d. 11. Jun. a. c. bey dem Herzogl. Neuenburgischen Landgerichte.

17) Friedrich Gerh. Koch, in Doelhorn, hat seine ehedem von Bruns Pau angekaufte
Fisch Wischen, an die Käuffteute Johann Hemken und Sohn daselbst, verkauft. Die Ang. ist d.
II. Jun. a. c. beyrn Herzogl. Neuenburgischen Landgerichte.

18) Gerb Dierks, zu Halsbeck, hat seine älterliche Kötherey, die er nach dem Absterben sei-
nes Bruders Dietrich Dierks geerbet, mit allen Zubehörungen, ingleichen einer Manns- und einer
Frauensstelle in der Westersteder Kirche nebst zwey Gräbern auf dem dassigen Kirchhofe, so wie er
solches alles geerbet und besessen, an Johann Brincken, zu Halsbeck, verkauft. Die Ang. ist d. II.
Jun. a. c. beyrn Herzogl. Neuenburgischen Landgerichte.

19) Auf Ansuchen des Johann Jürgen Bohnenkamp, Köther zum Zader Aussenbeich, wird
allen und jeden, welche aus folgenden, auf dessen, vorhin Jürgen Bohnenkamp und Sohn Frieder-
rich, resp. Friederich Klockether Namen, im Zader Pfandprotocoll bewärkten, angeblich nicht
mehr gültigen Ingrossatis, wovon die Documente verlohren seyn sollen, als: 1) den 14. Nov.
1761. Rathverwandter Ritter 26 Rthlr. 11 gr. 2) den 16. Jun. 1764. Kaufmann Hemken 15
Rthlr. 51 gr. 3) den 7. Jun. 1765. Rathverwandter Ritter 19 Rthlr. 18 gr. nebst Kosten.
4) den 14. Jul. 1769. Debitoris Ehefrau 1) an Gold und Conr. 78 Rthlr. 2) so sie ihrem Ehe-
manne gleichfalls zugebracht, als 1 Bette, 1 Kleiderschrank, 2 Kisten und 1 Kuh, 5) den 3. Jun.
1772. Kaufmann Vultmann Wittwe 3 Rthlr. 43 gr. 6) den 18. Dec. 1774. Jürgen Bohnenkamp
500 Rthlr. und zwar wegen des Lebenslang von der Kötherey ihm begleichenen Usufuctus des
auf sothaner Kötherey gesetzten Hauses und der von seinen übrigen Kindern annoch zu präntiren-
den Erbportion, den 6. Jan. 1775. 7) Verganter Erdmann 163 Rthlr. 24 gr. mit Zinsen seit 1772,
8) den 22. Mart. c. a. Alert Danken 13 Rthlr. 60 gr. annoch einige Forderung oder Ansprache
machen, oder wider die Tilgung des einen oder andern Posten protestiren zu können vertheilen,
unter der Verwarnung des ewigen Eillschwagens und daß sonst mit der Tilgung sofort verfahren
werden soll, hiemit aufgegeben, solches unter Vermerkung der vermeintlichen Verechtigungsgründe
und der etwaigen Beweismittel derselben, am 1. Jun. a. c. beyrn Herzogl. Neuenburgischen Land-
gerichte gehdrig anzuzeigen.

20) In Convocations-Sachen 1) wegen einiger auf Johann Schwarting, zu Gardensleß
und dessen Vorwese hastenden Ingrossatorum, 2) wegen des von Hermann Dehlbrügge zu Hals-
kenburg, an Georg Melchior Wilmanns daselbst verkauften Hauses ac. 3) wegen wehl. Johann
Jürgen Hartmanns in Delmenhorst Creditoren, 4) wegen eines von Albert Neuhaus zu Harmen-
husen, an Claus Schleyer zu Neuenlande verkauften, vormals von Hinrich Koch überkommenen
Moorweidenstücks und 5) wegen des von Gerb Hinrich Schwarting zu Ganderkesee, an Christian
Hinrich Klattenhof daselbst verkauften neu ausgewiesenen Hüdplackens sind die Praeclusio-Dere-
te vom Herzogl. Delmenhorstischen Landgerichte erlassen.

21) In Convocations-Sachen betr. das für die Rothenkircher Kirch- und Armen Juraten auf
wehl. Johann Anton Hoffmann zu Rothenkirchen Kinder und Erben ad Sammam von 787 Rthlr.
18 gr. bewirkte Ingrossatum, ist beyrn Herzogl. Oelbönnschen Landgerichte decretum praecula-
tum erkannt.

22) Es soll das auf dem Barnesföhre Holz aufwachsende Gras auf verschiedenen Plätzen,
zum Abmähen an Ort und Stelle am 11ten d. M. May meistbietend verheuert werden, weßfalls
sich die Liebhaber an diesem Tage des Morgens um 11 Uhr im Barnesföhre Holze einfinden und
nach vorkommenen Bedingungen die Verheuerung gewärtigen können. Oldenburg vom Amte, den
2ten May 1796.

23) Es soll der Weg vor dem Eversten Thor am gten dieses geschanet werden, da dann die
jenigen, deren Pfänder nicht in gehbrigen Stand gesetzt sind, die Ausdingung zu gewärtigen ha-
ben. Oldenburg vom Amte, den 2. May 1796.

24) Wenn Harmen Segelande zum Schwey anheute vorgestellt wie er sich pro persona ver-
pflichten wolle, alle bey Johann Heidemanns Concurs angegebene Forderungen gegen Jura-
cenda pravia liquidatione bezahlen zu wollen; So werden sämmtliche Creditores hiemit citret

und abgelesen, auf den 24. May entweder in Person oder durch genügsame Bevollmächtigte hieselbst zu erscheinen, sich über das obgedachte Gesuch zu erklären, und ihre Rechnungen zu produciren, sub Comminatione, daß widrigenfalls unter der Implorantischen Verpflichtung der Heidsamütsche Concurs werde aufgehoben werden. Schweyerfeld den 27ten April 1796. Herzogt. Oldenb. Amtsgewicht zum Schwey.

Stratetjan.

25) Auf Johann Paradies, zu Siena Ansuchen, betr. die von Johann Tapken Wittwe, an Supplicanten, weyl. Ehefrau übertragene auf Supplicanten vererbfallere Rößherey, zum Schweyer Aussenbeich, werden hiemit alle und jede, welche sich im Angabe Termin den 6ten April nicht gemeldet haben, hiemit von ihren Ansprüchen so sie zu haben vermeinen, gänzlich präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, Decretum Schwey auf dem Amtsgewichte den 23ten April 1796.

Stratetjan.

26) Auf des Christian Nicolaus Kelp in Barel Ansuchen, wird alle denjenigen, welche sich bey der Angabe der ihm übertragenen Christian Theerkorns Bau zum Schwey nicht gemeldet haben, hiemit nunmehr gänzlich präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, Decretum im Schweyer Amtsgewichte, den 27ten April 1796.

Stratetjan.

27) Es soll die Wiederaufbauung der abgestürzten Spitze des Kirchenturms zu Westerfede und sonstige Instandsetzung desselben vorgenommen, und die Lieferung der dazu erforderlichen Materialien, als Lannenholz, Backsteine und ein Graustein a 4 Fuß [], Kalk, Leim, Eisenzeug, Pech, Teer, Harz und Kanwerk, ingleichen die Zimmer-Mauer-Steinhauer und Schmiedearbeit nebst Vergütung mit dem desfalligen Hofdienst am 12ten k. M. des Nachmittags um 2 Uhr in Kirch Gerdes Wirthshause zu Westerfede öffentlich mindestfordernd ausverdingen werden. Der Bestick kann bey dem Kirchjuraten Anton Gerhard Jaspers zu Fickensolt vorher eingesehen werden. Fickensolt, vom Amte den 28ten April 1796.

Aöbnemann.

28) Die Wege ausserhalb der Stadt, welche unter des Magistrats Aufsicht stehen, wie auch der Weg und das Bollwerk jenseit der Brücke bey dem blauen Hause und der Weg vor dem Stautthore, sollen am 12ten Mai geschauet werden. Es werden daher alle die diese Wege zu machen schuldig sind, bey Vermeidung der verordnungsmäßigen Brüche erinnert, sie vor der Schanung in guten Stand zu setzen, und vorzüglich dahin zu sehen, daß sie so gemacht werden, daß das Wasser sowohl von den Wegen selbst, als aus den Weggraben abfließen könne. Oldenburg vom Rathhause April 28. 1796.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

29) Der Cours der Mittel gegen Gold ist im Monat May d. J. 13tel Procent wornach die Herrschaftlichen Gelder und andere, die Canon- und Recognition, Gefälle zu bezahlen haben 100 Rthlr. Mittel gegen 113 Rthlr. 54 gr. 10 Rthlr. gegen 11 Rthlr. 27 gr. und 1 Rthlr. gegen 1 Rthlr. 9 gr. 4½ schw. Gold bey mir dem Cammercaßierer einwechseln oder auch mit dieser Agio auf den Aemtern bezahlen können. Oldenburg den 2. May 1796.

Freye.

30) Johann Hinrich Holzgräfe, Mundloch im Haag, hat die aus seines Waters, weyl. Carl Holzgräfe, Hausmanns Erbschaft ihm, als Erstgebornen, zugefallene Hausmanns-Bau am Wiedende zu Barel, als Wohnhaus, Stall und Garten, nebst allen dazu gehörigen Ländereyen, so

wie solche das Erbbuch vermeldet, unterm 28. Jan. a. c. an Friedrich Werten dafelbst mit allen Rechten, Freyheiten und Gerechtigkeiten käuflich übertragen, und dieser dagegen alle darauf habende Lasten, Gefälle und Schulden übernommen. Die Ang. ist den 25. May d. J. beym Amtsgericht zu Barel. Diejenigen jedoch, welche bey der am 29. März 1775 vorgewesenen Schulden-Angabe des wehl. Garlich Holzgräbe sich bereits mit ihren Forderungen gemeldet haben, brauchen solche jetzt nicht wieder anzugeben.

Zwente Bekanntmachung.

Reg. Cansl. Underweiter Verkauf wehl. Johann Hermann Carstens sen. Immobilien d. 18. May Ang. d. 9. Oldenb. Ldgr. 1) In Harm Bräuning Concuris Ang. d. 12. May Dec. d. 14. Juny Prior. Urtel d. 28. Eße d. 12. Jul. a. c. 2) Wegen der von Johann Dietz Drees, an seinen Bruder Gerb Hinrich Drees verkauften $2\frac{1}{2}$ Schf. Saatländes Ang. d. 13. May. 3) Wegen des von Kemmer Block an Hinrich Rüsing verkauften olim Johann Haasen Hauses nebst Gartens, Ang. d. 9. May. 4) Wegen der von Gerb Wienholt an Gerb Hinrich Drees übertragenen vormals Eilert Köhnen Stelle cum Pert. Ang. d. 13. May Ovelg. Ldgr. Wegen der von wehl. Hinrich Jansen majorennen Kinder an Dobo Wierichs übertragenen $\frac{2}{3}$ von der olim M. rischen Stelle cum Pert. Ang. d. 10. May. term. ad. aud. Sent. præcl. d. 24. Delmenh. Ldgr. 1) Mit Jacob Bauer darf ohne Einwilligung seiner Veystände Hinrich Diken und Chirurgus Neugebohren sich Niemand in Handlungen einlassen, noch ihm creditiren. 2) Wegen der an Borchert Bauers Ehefrau, Libbe Bauers verkauften Kätheray cum Pert. des wehl. Johann Friedrich Beylers vorhin Christoph Sommers Ang. d. 9. May. Oldenb. Mag. 1) Wegen des von dem Kaufmann Tappenbeck und dessen Ehefrau an den hiesigen Bürger Wilhelm Penck verkauften Hauses cum Pert. Ang. d. 9. May. 2) Wegen des von des Cammermuscus Andrae, Ehefrau Johanne Elisabeth, an den Schiffer Johann Gerhadt Bartels verkauften Hauses nebst Gartens und Pert. Ang. d. 9. May.

Oldenburger Getraide-Preise.

Der Preis des Sandrockens unter hiesiger Bröse 52 gr. Courant.
Des Moorrockens 50 gr.

H. Privatsachen.

- 1) Des wehl. Chirurgus Steinfeld Wittwe hat ihr Nebenhaus, welches der Schneider Schlemann bewohnt, auf Michaelis d. J. zu verheuern.
- 2) Auf dem Gute Hahn sind einige sehr gute Bohnenkanten um billigen Preis zu haben.
- 3) Der Zimmermeister Eilert Pinne, zu Rienen, sucht 2 oder 3 gute Zimmergesellen, welche sofort antreten können.
- 4) Otkmann Brummer, bey der Hammelwarde Kirche, hat sofort 100 Rthlr. Gold Pupillengelder zu verheuern.
- 5) Am 4. und 5. May sollen im Stalle bey dem Armenhause einige 1000 Pfund Heu, 1000 Pfund süß 5/2 Rthlr. Gold, öffentlich verkauft werden.
- 6) Diejenigen, welche an den Packerträger Gerhadt Wichmann noch etwas schuldig sind, werden erinnert, selbiges innerhalb 8 Tagen an den Curator Hinrich Buse zu berichtigen, widrigenfalls sie Kosten zu erwarten haben.
- 7) Ich habe ein in der Heusingstraße belegenes Haus zu vermietthen oder auch allenfalls zu verkaufen. Es befindet sich in demselben zwey geräumige Stuben nebst kleiner Schlafkammer, und das Haus ist vor kurzem ganz neu gebaut und adeicht frey. Auch habe ich in meinem von mir selbst bewohnten Hause an der Baumgartenstraße eine geräumige Stube mit einer gewölbten Decke, einem Windofen und Mädeln, nebst einer Kammer, sofort oder Michaelis d. J. anzutreten, zu vermietthen.

Georg Wilhelm Werder.

8) Der Fischer auf dem Stau, Claus Grese, warhet hiedurch einen jeden, sich nicht ohne seine Erlaubnis in der Hunte und den übrigen zu seiner Fischerey gehörigen Gewässern beym Fischen betreten zu lassen, oder zu

gehörtigen, daß ihm keine Fischgeräthe abgenommen, und derselbe zur Erhaltung des Schadens und der Kosten anachalten werde.

9) Es werden der oder diejenige, welche das von Ehren Pastor Jansen zu Cleverns weyl. Chfräntz Erben an den Registrator Becker verkauften, in der kleinen Hofmarienstrasse belegenen Hauses nebst Kisten und Zubehörungen, zu benachern willens sind; hiermit peremptorie zum 1ten, 2ten und 3tenmale citiret und vorgeladen, innerhalb den nächsten 6 Wochen, von Zeit der ersten Publication, am Stadgericht zu erscheinen, ihr etwaiges Naberkauftsrecht anzugeben und zu beschweigen, und demnach rechtlichen Bescheides zu gewärtigen; mit der Verwarnung, daß wer sich bey diesem ergebenden Concurfu retrahentium zur gebührenden Zeit nicht angethan wird, hernach weiser nicht gehöret, sondern demselben kraft dieses ein ewiges Stillschweigen aufergelegt werden soll. Wornach ic. Sign. Jever den 21. April 1796. Bürgermeister und Rath hieselbst.

10) Wenn die zum Bedarf der disjabinen Reparationen der Kirche und übrigen geistlichen Gebäude zu solchen erforderlichen Baumaterialien, als Eichen- und Kanneuholz, Stein, Kalk, Sand, Leim, Kreit, Söchle, Weden, Heide, Wicken, wie auch die Zimmer-Plauer-Gläser-Mabler-Decker- und Schmiedsarbeiten, am 17ten May des Nachmittags um 2 Uhr in Voßens Hause daselbst, öffentlich wenigst fordernd ausverhandelt werden sollen; so können sich diejenigen, die solche anzunehmen Lust haben, an dem bestimmten Tage und Ort einstellen, und den Verding gewärtigen.

11) Von den Caspethen Kirchen-Mitteln sind bey dem Juraten Meiners gegen den 28. May dieses Monats 1) Rthlr. 37 gr., im Monat Juny 208 Rthlr. 22 gr., im Monat July 56 Rthlr. 20 gr., und gegen den 1. Juny 1797. 500 Rthlr., alles in Golde, jährl. zu belegen.

12) Des Kleinschmidts Edlen Wittwe in der Wuhlenstrasse hat in ihrem Hause oben eine Stube mit Schlafkammer, entweder sogleich oder auf Michaelis anzutreten, zu verpachten.

13) Die beyden Späße, die im vorigen Herbst dem Johann Kläncken zu Stollhamm zugekauft sind, müssen jetzt, da der Eigenthümer nun schon zum drittenmal daran erinnert wird, in den ersten 8 Tagen abgeholt werden, sonst werden sie verkauft.

14) Der Hausmann Dietrich Worbürg, zur Morburg, läßt am 18. d. M. bey seinem Wohnhause 200 Eichen- und Buchen-Stämme öffentlich verkaufen.

15) Der Herr Adam Jaraat, Gerd Schweder, hat sofort 149 Rthlr. und über 4 Wochen noch 40 Rthlr. Kirchengelder; und der Doctor Kirchwart, Diederich Wosten, sofort 254 Rthlr. Kirchengelder, in Golde, jährl. zu belegen.

16) Fernere Anzeige der neuen Bücher in Strohm's Buchhandlung alhier. Salomon Seyner von J. J. Hültinger. Zürich 1796. 1 Rthlr. Briefe aus der Schweiz und Italien von G. A. Jacobi. Lübeck. und Leipzig 1796. 1 Rthlr. 12 gr. Sara Keinert eine Geschichte in Briefen, dem schönen Geschlechte in Deutschland von dem Verfasser des Siegfried von Lindenbergs 4 Theile. Mit Kupfern Berlin und Stettin 1796 5 Rthlr. 24 gr. Terentius Keilbedall. Eine Geschichte zur Unterhaltung für Leser, welche ohne Meter und Gespenster fertig werden können. Berlin und Leipzig 1796. 1 Rthlr. 12 gr. J. K. Lavaters Vermächtniß an seine Fremde. Großtentheils aus Seinem Tagebuch vom Jahr 1796. Zürich 1796 48 gr. Der Geis an den Jungling. Zweyte verbesserte Auflage mit 1 Kupfer. Leipzig 1796. 1 Rthlr. Der Universalfreund oder Gutherzigkeit und Wohlthätigkeit. Lustspiel in 5 Aufzügen von G. F. Redmann. Leipzig 1796. Luise. Ein Beitrag zur Geschichte der Conventen. Leipzig 1796. 60 gr. Anglisch prüft Jugend. Ein Schauspiel in drey Aufzügen von Schmidt. Leipzig 1796. 27 gr. Julius von Sassen. Ein Trauerspiel in 4 Aufzügen vom Verfasser des Abälino. Zürich 1796. 42 gr. Petrarca. Ein Dentmal edler Liebe und Humanität, von F. Hutensohn. 1 Band Leipzig 1795. 1 Rthlr. 24 gr. Dämmerungen für Deutschlands gute Edlechter: von J. G. D. Schmiedgen Leipzig 1796. 1 Rthlr. 12 gr.

17) Bey dem Abungsführenden Juraten A. G. Hüfing im Colmar sind 160 Rthlr. 52 gr., gegen Auszahlung May noch 41 Rthlr. 16 gr. im Juny 141 Rthlr. 38 gr. Strückhauer Kirch- und 99 Rthlr. Arm-Capital gegen den 1ten July oder auch allenfalls eher, noch 60 Rthlr. 40 gr. Cangel- und Orgel: nebst 225 Rthlr. 60½ gr. Arm-Capital. gegen billige Zinsen zu erhalten.

18) Die Special-Direction zu Strückhausen, will den 7ten May Nachmittags um 2 Uhr in Hooke Ramiens Wirthshaus verschiedene Fischgeräthschaften, als Körbe, Wungen und Haamen öffentlich verkaufen lassen.

19) Weyl. Gerd Coldeweyen zur Schwenburg, Kinder Vormünder, wollen am 1ten May d. J. die an ihrer Pupillen Gebäude, Brücken und Hecken, erforderliche Reparationen, und Lieferung der Materialien, im Krughaus zu Föhnen, öffentlich wenigstfordernd ausdingen lassen, und ist der Bericht, bey dem Mitvormund Berend Bartheis zur Schwenburg, zur Einsicht zu erlangen.

20) Ich habe einige 100 Rthlr. Fundi-Gelder sofort zinsbar zu belegen.

G. v. Harten.

21) Gerd Kroketer zu Wahnbeck hat als Vormund über weyl. Casper Weissels Sohn annoch 132 Rthlr. sofort und 75 Rthlr. im Jul. Monat zu 4 Procent zinsbar zu belegen.

22) Sollte jemand aus zuverlässiger Erfahrung wissen, wie lange es dauern kann, ehe ein von einem todtten Hunde gebissener Hund, oder anderes Stück Vieh von dieser Krankheit befallen wird, so wird derselbe sehr belohnet, welches in diesen Blättern zum allgemeinen Nutzen bekannt zu machen.

23) Am Man d. J. sind von den Biser Kirchencapitalen 255 Rthl. 31 gr. 8 Schm. in Gelde, man
 bereits auf Petri d. a. nach der obnlangt geschriebenen Bekanntmachung 167 Rthl. 63 gr. 12. belegen gemessen
 sind, bey dem behenden Kirchcuraten Winger Gerhard Kloppenburg zu Doring im Ganzen oder theilheit zu 2
 Procent ansbar zu erhalten.

24) By Pakning & Comp. op de Egelantiersgragt by de Prinsegragt te Amsterdam zyn te bekoome vry
 Zoorte aller vynt en onvervalt Tabak en Snuyfneele, die alle Zoorte van Tabak en Snuyf, met en wynig
 meer als de Helft in Coleur doet verbeteren, in de Iwarthe, witte, groene, en grauwe Tabake, tot een eguale
 geele, of roode reype Conleur doet worde, daar en boove zyn onse Meele niet nadelig voor de Rooker, Snuyf-
 ver, en Bewerker, want wy onse Meele voor elke Ooge in de Mondt durve proeve, dat men Goker, of andere
 Coleurleis wel zal na laate want die ongelont is voor de Rooker en Bewerker, waar door onse Meele in alle
 Faberike worde voorgetrokke, en de Ooker, van alle wordt Gemeyd, de Pryze van onse Amerikaanse
 Tabak en Snuyfneel by de 100 Pfd. 63 fl. en by 1000 Pfd. 6 fl. de 100 Pfd., Frans dito by de 100 Pfd. 7 fl.
 en by 1000 Pfd. 6 fl. de 100 Pfd., Engels dito by de 100 Pfd. 10 fl. en by 1000 Pfd. 9 fl. de 100 Pfd. De a
 Zoorte nimmer in Europa bekent geweest Portoriko Meele dat alle witte, groene, grauwe Portoriko Tabake,
 tot een eguale glanlige bruyne Conleur doet worde, de Prys van N. 1. by de 100 Pfd. is 25 fl. en by 1000
 Pfd. 22 1/2 fl. N. 2. by 100 Pfd. 22 1/2 fl. en by 1000 Pfd. 20 fl. de 100 Pfd., P. S. En in boove gemelde Faberiek
 zyn ok te bekoome alle Zoorte van Tabake en Snuyf, los in Vaare en ook in Zakke of Cardese van
 4-4 1/2-5-6 Pfd. tot 100 St. pont, in wat merk het verlangt wordt, alle Zoorte van Snuyf met of zonder
 Lugt van 10-15-20-25 fl. tot 50 fl. de 100 Pfd., ook 3 Zoorte zuivere Spiritus, om alle duffe en clegt-ry-
 kende Tabake en Snuyf tot en aangenaame Lugt te breinge, ooft, en weslandische, en amerikaanse Spiritus
 de fles 5-5 fl. met twe vlessis kan men 800 à 1000 Pfd. mede kleure maake. Alles in bove gemelde Faberiek
 voor geringe Pryze.

25) In Ansehung des von Edo Hummels jun. an Dmetbon Harms verkauften Hauses und Garten, im
 Diardor Luge an der Oberpassorey belegen, ergethet concursus reitahentium, und ist terminus praeclausus zur
 Angabe bis zum 12. Juny d. J. festgesetzt worden. Wornach ic. Sig. Leber den 29. April 1796.

Aus dem Landgerichte dieselbst.

Nach hier eingegengener Nachricht machen 9 Oldenb. Scheffel, den Scheffel zu 16 Kannen, eine Oeftriche
 Sonne. Der Areal. Inbalt des mit 7 Scheffel Buchweizen besaeten Moordeckens ist nach Rhein: Maas groß
 258 □R. 261 □Fuss. Nach Oldenb. Maas 291 □R. 41 □Fuss. Macht nach Scheffel-Saat, der Scheffeln
 30 □Ruthen, 9 Scheffel, 21 □Ruthen, 41 □Fuss. Weiden. Abiere.

Per decretum regiminis vom 23. März d. J. ist Friederika Janßen aus Neuhadt-Öddens begangener Die-
 berey halber zu 13jähriger Zuchthausarbeit, und Christoph Boshard aus Kirchbatten weil er sich der Helico
 schuldig gemacht, zu 1atägiger Gefangnißstrafe, die beyden 8 Tage adwechselnd einen Tag um den andern
 Wasser und Brod condennirt.

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]